

Beschlussvorlage

Abt. 2/255/2020

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	15.09.2020	öffentlich

Top Nr. 16**Ermächtigung der Ersten Bürgermeisterin zur steuerlichen Anpassung bestehender Verträge****Anlagen:**KStG
UStG altes Recht
UStG neues Recht**Beschlussvorschlag:**

Die Erste Bürgermeisterin o. V. i. A. wird ermächtigt, bestehende Verträge mit einer Laufzeit über den 01.01.2022 hinaus mit den entsprechenden Vertragspartnern um eine Umsatzsteuerklausel, die den Regelungen des § 2b UStG entspricht, in eigener Zuständigkeit zu ergänzen.

Begründung:**Rechtliche Rahmenbedingungen**

Durch das Steueränderungsgesetz (StÄndG) 2015 wurde das nicht an die europäischen Standards angepasste System der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) reformiert. Diese neue Regelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) trat mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft. Die Koppelung an das Körperschaftsteuergesetz (KStG) wurde aufgegeben und der Begriff der Unternehmereigenschaft im UStG eigenständig geregelt.

So werden juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) nicht wie bisher in einem gesonderten Abschnitt des Umsatzsteuergesetzes (§ 2 Abs. 3 UStG) behandelt, sondern vielmehr gilt nun die Grundregel für die Bestimmung des unternehmerischen Handelns in § 2 Abs. 1 UStG. Danach sind jPöR grundsätzlich als Unternehmer anzusehen, wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen (wirtschaftliche Tätigkeit) ausüben wie z. B.

- Vermögensverwaltende Tätigkeiten, z. B. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
- Konzessionsverträge z. B. mit Energieversorgern
- Werbeverträge, Sponsoring

Ausgenommen von der Neuregelung sind Tätigkeiten, die jPöR im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, erwachsen aus einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung z. B. aus einem

Gesetz, einer Rechtsverordnung, einer Satzung, aus Staatsverträgen, verfassungsrechtlichen Verträgen, Verwaltungsabkommen, Verwaltungsvereinbarungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen sowie aus kirchenrechtlicher Rechtsetzung ergeben .

Leistungen einer jPöR in privatrechtlicher Handlungsform, auch wenn diese im Rahmen der Umsetzung einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung erbracht werden, erfolgen unter gleichen rechtlichen Bedingungen wie Leistungen von privaten Wirtschaftsteilnehmern und sind daher keine Tätigkeiten, die von § 2b UStG erfasst werden. Das heißt, die Tätigkeit einer jPöR gilt trotz öffentlich-rechtlicher Grundlage in Zukunft als umsatzsteuerlich relevant, sofern größere Wettbewerbsverzerrungen eintreten würden (§ 2b Abs. 1 UStG).

Demgegenüber steht als Vorteil die etwaige Vorsteuerabzugsmöglichkeit bei umsatzsteuerbaren Leistungen.

§ 2b Abs. 2 UStG regelt konkretisierend, dass eine größere Wettbewerbsverzerrung nicht anzunehmen ist, wenn eine Umsatzgrenze von 17.500,00 Euro aus jeweils gleichartigen Tätigkeiten nicht überschritten wird.

Übergangszeitraum bis zum 31.12.2022

Die bisherige Regelung des § 2 Abs. 3 UStG konnte über das Jahr 2016 hinaus bis 31.12.2020 weiterhin angewandt werden (§27 Abs. 22 UStG). Von diesem Optionsrecht hat die Gemeinde Pullach i. Isartal Gebrauch gemacht.

Mit dem Beschluss des Bundestags vom 28.05.2020 und des Bundesrats vom 05.06.2020 wurde im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) dieser Zeitraum nun bis zum 31.12.2022 verlängert. Der Beschlusstext lautet:

„Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Abs. 22 UStG wird auf Grund der vordringlicheren Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der Corona-Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 verlängert (§ 27 Abs. 22a UStG).“

Weiteres Vorgehen

Nun gilt es sämtliche Einnahmen der Gemeinde Pullach dahingehend zu analysieren, ob die den Einnahmen zugrunde liegenden Leistungen nach den neuen Regelungen des § 2b UStG der Umsatzbesteuerung unterliegen bzw. ob sich diese Einstufung im Gegensatz zur Altregelung anders darstellt (umfassendes Haushalts- und Vertragsscreening).

Für die internen steuerrechtlich relevanten Arbeitsabläufe der Gemeinde wird im Laufe des Jahres 2021 noch ein sogenanntes Tax Compliance Management System (TCMS) implementiert. Das Vorliegen eines solchen internen Kontrollsystems kann im Falle von steuerlichen Unklarheiten ein Indiz für das Finanzamt darstellen, dass weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit bei steuerrelevanten Feststellungen vorliegen.

Eine wichtige Aufgabe ist die steuerrechtliche Prüfung bestehender Verträge der Gemeinde Pullach i. Isartal mit Dritten. Hier kann es je nach Vertragskonstellation teilweise notwendig werden, Verträge mit einer Laufzeit über den 01.01.2022 hinaus um eine konkretisierende „Umsatzsteuerklausel“ zu ergänzen, um auch in Bezug auf den § 2b UStG bei Vertragsausführung Rechtssicherheit herzustellen.

Die Verwaltung bittet darum die Erste Bürgermeisterin o. V. i. A. zu ermächtigen, entsprechende Vertragsergänzungen mit den jeweiligen Vertragspartnern in eigener Zuständigkeit durchzuführen. Die Ermächtigung bezieht sich ausschließlich auf steuerrechtlich relevante Aspekte bereits bestehender Verträge zwischen der Gemeinde Pullach i. Isartal und Dritten.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'D' followed by a diagonal line and a star-like shape.

Dr. Andreas Most
Zweiter Bürgermeister